

lehnt werden sollte, würde noch eine Frage auf das v. Erdmannsdorf'sche Amendement zu stellen sein. Um daher die Kammer schon über die Folgen ihrer Abstimmung über das Mirus'sche Amendement in Kenntniß zu setzen, muß ich mir erlauben, jetzt auch der Kammer das v. Erdmannsdorf'sche Amendement wieder vorzulesen. Es lautet so, und ist zu §. 9 gestellt: „Sollte der Schiedsman während der Zeit seiner Amtsführung länger als einen Monat verhindert sein, seine Function auszuüben, so steht der Gemeinde frei, für diese Zeit einen Stellvertreter zu wählen.“ Zu diesem Amendement ist übrigens noch ein Sousamendement eingebracht worden, gemeinschaftlich Sr. Königl. Hoheit und dem Bürgermeister Hübler. Hiernach sollte statt der Worte des v. Erdmannsdorf'schen Amendements: „länger als einen Monat“ gesetzt werden: „voraussichtlich auf längere Zeit“. Ehe ich zu diesem Amendement übergehe, versteht sich, wie gesagt, von selbst, daß ich zunächst die erste Frage auf das Mirus'sche Amendement zu wiederholen habe. Das Mirus'sche Amendement lautet also, um es nochmals der Kammer in's Gedächtniß zurückzurufen, wie folgt: „Auch bleibt den Gemeinden nachgelassen, für Behinderungsfälle einen Stellvertreter des Schiedsmanns zu wählen.“ Ich frage nun jetzt die Kammer: ob sie das Mirus'sche Amendement annehmen wolle? — Es wird gegen sechs Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: In Folge davon würde ich nun die Frage zu stellen haben auf das v. Erdmannsdorf'sche Amendement und auf das Prinzlich-Hübler'sche Sousamendement. Ich werde zunächst die allgemeine Idee, die dem v. Erdmannsdorf'schen Amendement unterliegt, herausnehmen und zur Abstimmung bringen; dagegen die Frage ausgesetzt sein lassen, ob man sich der Worte: „länger als einen Monat“, oder der Worte: „voraussichtlich auf längere Zeit“ bedienen wolle. Zunächst handelt es sich also überhaupt von der Befähigung der Gemeinde, einen Stellvertreter des Schiedsmanns zu wählen. Würde die erste Frage über das v. Erdmannsdorf'sche Amendement bejaht, so würde ich dann eine zweite Frage auf die Worte: „länger als einen Monat“, und wenn diese abgelehnt werden sollten, die Frage auf das Sousamendement stellen: „voraussichtlich auf längere Zeit“. Ich frage also zunächst die Kammer: ob sie, mit Vorbehalt der Zeit, über die eine besondere Frage gestellt werden wird, dem v. Erdmannsdorf'schen Amendement, welches darauf gerichtet ist, daß es den Gemeinden freistehen solle, einen Stellvertreter zu wählen, beitrete? — Das Amendement wird gegen neun Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun würden wir noch über die Zeit uns zu fassen haben. Herr v. Erdmannsdorf beantragt, die Worte zu setzen: „länger als einen Monat“; damit in Widerspruch steht das Sousamendement Sr. Königl. Hoheit und des Bürgermeisters Hübler, wonach gesetzt werden soll: „voraussichtlich auf längere Zeit“. Da das v. Erdmannsdorf'sche Amendement das ältere ist, so werde ich zunächst auf dieses die Frage stellen, und erst dann auf das Sr. Königl.

Hoheit und des Bürgermeisters Hübler. Herr v. Erdmannsdorf will also gesetzt wissen: „länger als einen Monat“. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Amendement beitrete? — Wird gegen fünf Stimmen verneint.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die Frage auf das Sousamendement, wonach gesagt werden soll: „voraussichtlich auf längere Zeit“, und ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Somit wäre dieser Punkt zur Erledigung gebracht, und ich hätte nur noch zu fragen: ob man den §. 2, der nur einen Zusatz bekommen hat, mit diesem Zusatz annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun ist auch noch §. 6 zurück, der an die Deputation zurückgewiesen wurde. Darüber wird der Herr Referent uns eine Mittheilung machen können.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir zunächst, der Kammer nochmals §. 6, wie er von der Deputation in Vorschlag gebracht ist, vorzulesen. Er sollte so lauten: „In dem unter 1 §. 5 bemerkten Falle haben die Wahlcorporationen, wenn sie zufolge eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses zur Wahl eines Schiedsmanns verschreiten wollen, solches der Gemeindeobligkeit anzuzeigen und von ihr hierauf die Aufforderung zur Vornahme der Wahl zu erwarten, auch sodann derselben von dem Ergebnisse der Wahl Anzeige zu machen.“ Namentlich wurde als eines der Bedenken gegen diese Fassung erwähnt, daß nicht genau darin der Fall entschieden zu sein scheine, wo in Städten ein Bürgerausschuß incl. der Stadtverordneten bei der Wahl concurrirt; zweitens das Verhältniß nicht genau geschieden sei, wo in Städten die Wahl bloß von den Stadtverordneten zu erfolgen habe und diese allein die Wahlcorporation bilden, und endlich, wie es in dem Falle gehalten werden solle, wenn mehrere Gemeinden zusammen sich zur Wahl eines Schiedsmanns entschließen. Es ist nun in Vereinigung mit den Herren Regierungskommissarien eine andere Fassung beschlossen worden, von welcher die Deputation allerdings die Ansicht hat, daß alle diese Fälle dadurch getroffen werden. Bemerkter muß die Deputation dabei, daß es theils weder zweckmäßig, noch auch wirklich nothwendig erscheint, in das Gesetz selbst die einzelnen Specialitäten aller gedentbaren Fälle aufzunehmen, vielmehr es der Ausführungsverordnung überlassen bleiben kann, desfallige Bestimmungen zu treffen, theils die Sache an und für sich so einfach zu sein scheint und das ganze Gesetz so sehr auf das gegenseitige Einverständnis und auf das Entgegenkommen der Betheiligten berechnet ist, daß es sogar dem ganzen Wesen des Instituts entgegen sein würde, allzu specielle Bestimmungen für jeden einzelnen Fall festzusetzen. §. 6, wie er nunmehr vorgeschlagen wird, würde folgendermaßen lauten; der Uebersicht halber erlaube ich mir aber, nochmals §. 5 der geehrten Kammer in's Gedächtniß zurückzurufen; §. 5 wurde so angenommen: „Die Leitung der Wahl geschieht: 1) wenn einzelne Gemeinden für sich